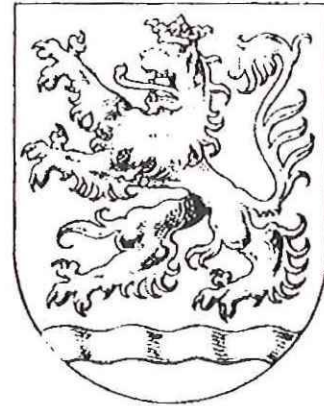


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie die
Mitgliedsgemeinden
der Samtgemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 03.05.2017

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
65	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntgabe der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2017 vom 25.04.2017 und 28.04.2017	186
66	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Brückenstraße Nord“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Kurzentrum“ der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 06.04.2017	188

A) 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntgabe der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	36.100.900	4.414.000		40.514.900
ordentliche Aufwendungen	40.151.600	1.390.700		41.542.300
außerordentliche Erträge	714.600			714.600
außerordentliche Aufwendungen	0	22.100		22.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	35.359.200	4.414.000		39.773.200
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	43.000.200	1.412.800		44.413.000
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.196.000		20.700	1.175.300
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	4.210.500	750.300		4.960.800
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.014.000			3.014.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	650.600		57.000	593.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.569.200	4.393.300		43.962.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	47.861.300	2.106.100		49.967.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.893.200 Euro um 735.600 Euro erhöht und damit auf 6.628.800 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Holzminden, 26.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Sarah Humburg

B) Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gem. §§ 114, 115 Abs. 1 S. 2, 120 Abs. 2 S. 1 und § 119 Abs. 4 S. 1 NKomVG wurde am 28. April 2017 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach §§ 114 Abs. 2 Satz 3, 115 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

04.05. - 12.05.2017

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 205/206, öffentlich aus.

Holzminden, den 28. April 2017

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

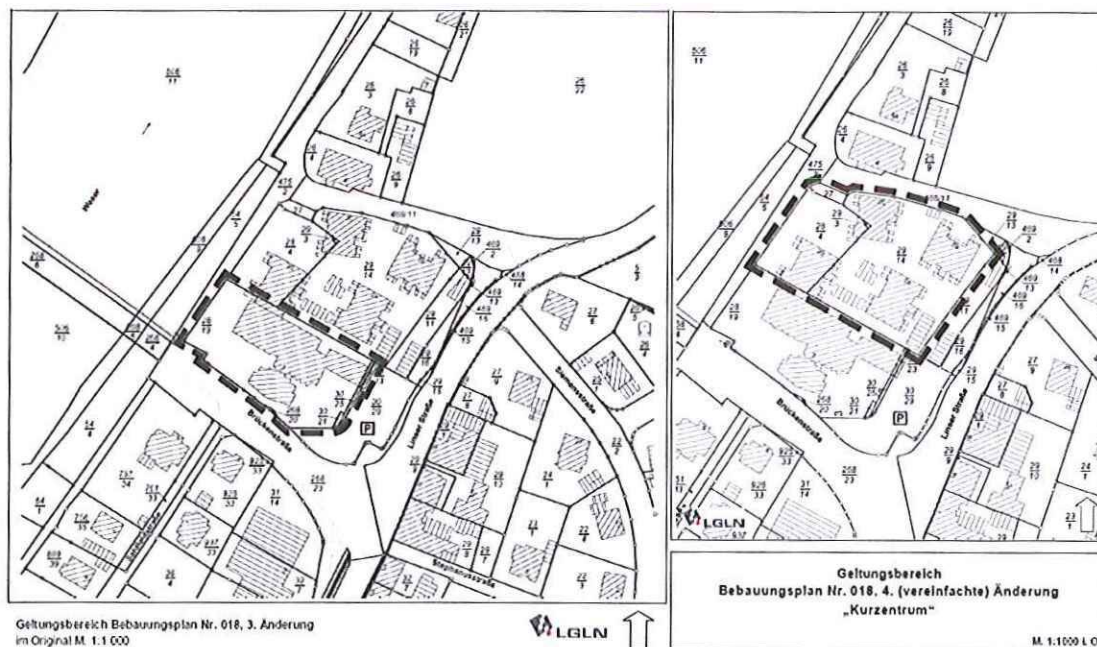
Münchhausenstadt Bodenwerder

Bodenwerder, 21.04.2017

Bekanntmachung

Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder hat in seiner Sitzung am 06. April 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Brückenstraße Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Kurzentrums“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 13 und 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brückenstraße Nord“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 „Kurzentrums“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 7, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Münchhausenstadt Bodenwerder geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit

Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Münchhausenstadt Bodenwerder geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Stadtdirektorin

gez. Tanya Warnecke